

4. Änderungssatzung zur Satzung über die **Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Burg**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), sowie des § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 432), hat der Stadtrat der Stadt Burg am 3. September 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die **Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Burg**

beschlossen:

Art. I Satzungsänderung

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Schuleinzugsbereiche

Die Stadt Burg ist Träger von 4 Grundschulen im Stadtgebiet. Die Zuordnung der **Schuleinzugsbereiche** zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung. Gem. § 41 Abs. 1 und 2 des SchulG LSA hat die Stadt Burg die aufgeführten **Schuleinzugsbereiche** mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Schuleinzugsbereich I – Grundschule „Albert Einstein“

Dem **Schuleinzugsbereich** I zugeordnet sind die folgenden Straßen:

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Schuleinzugsbereich II – Grundschule „J.-H. Pestalozzi“

Dem **Schuleinzugsbereich** II zugeordnet sind die folgenden Straßen:

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Schuleinzugsbereich III – Grundschule „Burg-Süd“

Dem **Schuleinzugsbereich** III zugeordnet sind die folgenden Straßen:

5. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Schuleinzugsbereich IV – Grundschule Niegripp

Dem **Schuleinzugsbereich IV** zugeordnet sind die folgenden Straßen:

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule zu besuchen, in deren **Schuleinzugsbereich** sie wohnen.

Die Veränderung der **Schuleinzugsbereiche** aus der 1. Änderung der **Schuleinzugsbereiche** vom 07.12.2023 gilt ab dem Einschulungsjahrgang 2024/25 und nur für Neueinschüler. Sie gilt nicht für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler.

Die Veränderung der **Schuleinzugsbereiche** aus der 3. Änderung der **Schuleinzugsbereiche** vom 5. Dezember 2024 gilt ab dem Einschulungsjahrgang 2025/26 und nur für Neueinschüler. Sie gilt nicht für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler.

Über **Ausnahmen** entscheidet die Stadt Burg, insofern sie als abgebender Schulträger zuständig ist. Erziehungsberechtigte können bei der Stadt Burg einen Antrag auf Ausnahme vom **Schuleinzugsbereich** stellen. Eine Ausnahme kann gestattet werden, wenn sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind vorab durch die Stadt Burg anzuhören.

Die Entscheidung erfolgt durch die Stadt Burg nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage schulorganisatorischer, pädagogischer und sozialer Erwägungen.“

Art. II
In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Burg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Stark
Bürgermeister

Dienstsigel